

Autonomes
Fachschaftenreferat

ASTA THD

StudentInnenschaft
der TH Darmstadt

Körperschaft des öffentlichen Rechts

An alle Fachschaften

Hochschulstr.1 61 Darmstadt

23.11.94

Liebe FachschafterInnen!

Vor ein paar Wochen habe ich Euch ein Papier aus Wiesbaden rumgeschickt, genauer: einen Referentenentwurf eines Studienstrukturgesetzes. (Stichworte zur Erinnerung: Stärkung der DekanInnen, Umstrukturierung der Fachbereichs-LuSt-Ausschüsse, Prüfungsordnungen auf Hochschulebene, Rechtsstellung der Fachschaften, ...)

Auf dem Fachschaftenplenum, auf dem dieser Gesetzentwurf diskutiert werden sollte, waren wir leider nur zu zweit (zeitweise zu dritt).

Wir haben trotzdem diskutiert, und inzwischen haben wir auch eine Stellungnahme verfaßt, die wir nach Wiesbaden schicken wollen -- möglichst im Namen aller Fachschaften. Hier ist die Stellungnahme; bitte lest sie durch und überlegt, ob Ihr damit einverstanden seid, oder ob ihr etwas ändern wollt. Falls Ihr Änderungsvorschläge habt, sagt bitte bald Bescheid!

Am 9. Dezember wird das Teil auf jeden Fall in der dann gültigen Fassung abgeschickt. (Wenn es massive Bedenken gibt, wird der Brief nicht im Namen aller Fachschften abgeschickt, sondern nur im Namen derjenigen, die damit einverstanden sind.)

Mit freundlichen Grüßen,



Marcus Gottsleben (FS 4, Fachschaftenreferat)



Marcel Haar (FS 1)

P.S.: Am 9. Dezember läuft auch noch ein anderer Termin ab: bis dahin will die Präsidialabteilung Stellungnahmen der Fachbereiche zu eben jenem Gesetzentwurf, um daraus dann eine Stellungnahme der Hochschule zu stricken. Das Teil wurde letzte Woche an die Dekane verschickt; diese dürften sich also gerade damit beschäftigen. Vielleicht fragen sie ja auch mal den FBR, was er davon hält -- dann könnt Ihr da auch noch mitreden. Es lohnt sich also gleich doppelt, das Papier rauszukramen und zu lesen.

Entwurf

Darmstadt den 23.11.94

An den
Staatssekretär im HMWK,
Herrn Dr. Kummer
Rheinstr. 23-25
65... Wiesbaden

Betreff: Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Studienstrukturgesetzes
Betrag: Ihr Schreiben vom 21.9.94, AZ H16-410/012-16

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Kummer,

Angesichts des großen Reformbedarfes an den Hochschulen finden wir die Idee, die hessischen Hochschulgesetze zu ändern, prinzipiell nicht schlecht. Einige der von Ihnen vorgeschlagenen Änderungen gehen unserer Meinung in die falsche Richtung; andere sind gut gemeint, werden aber kaum Verbesserungen bewirken können.

Im folgenden gehen wir im einzelnen auf die einzelnen Punkte der Änderungen ein.

Änderungen des HHG:

- zu Nr. 1: Die vorgeschlagene Änderung erscheint marginal, die einzige relevante Änderung ist die Aufnahme der Verpflichtungen gegenüber Bund und anderen Ländern. Welchen Grund sollte es geben, diese Verpflichtungen hier explizit als Versagungsgründe aufzunehmen, wo doch die Gleichwertigkeit der Lehr-, Forschungs- und Studienbedingungen schon genannt ist? Hiermit werden insbesondere Einflüsse des Bundes unnötig aufgewertet, wo die Bildungspolitik doch Ländersache ist und bleiben sollte.
- zu Nr.2 (1),(2) Der Hochschulentwicklungsplan wird abgeschafft, ohne daß dies in der Begründung auch nur erwähnt wird. Es ist vollkommen unklar, wer die Ausstattungs- und Strukturpläne erstellen soll. Dies müßte im Gesetzentwurf klargestellt sein, damit wir uns überhaupt eine Meinung hierzu bilden können.
- (3) Es erscheint uns sinnvoll, mit der Befristung oder Bedingung von Berufungs- und Bleibezusagen den Wildwuchs der professoralen Privilegien begrenzen zu wollen. Die vorgeschlagene Formulierung wird das Ziel aber kaum erreichen können, da die Befristungen und Bedingungen beliebig weit gefaßt werden können und die Entscheidungsträger die selben bleiben.
- zu Nr.3 Diese Regelung wird in einzelnen Fällen eine Verbesserung bewirken.
- zu Nr.4 Hier stellt sich uns zuerst die Frage, wie die Formulierung gemeint ist. Falls die Formulierung so zu verstehen ist, daß ein Student zu einem festgelegtem Termin zu einer Prüfung gezwungen wird, so käme dies einer Zwangsexmatrikulation auf Umwegen gleich, was der bisherigen Politik des HMWK kraß widerspräche. Dies würden wir auf das schärfste ablehnen. Falls Sie aber die Hochschulen verpflichten wollen, den Studierenden die Prüfung zu dem genannten Termin zu ermöglichen, so würden wir dies begrüßen. Die Formulierung wäre dann unglücklich gewählt, wir schlagen folgende Formulierung vor: „... daß die Studierenden die Hochschulabschlußprüfung grundsätzlich innerhalb der Regelstudienzeit, spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf, ablegen können.“
- zu Nr.5 (1) Grundsätzlich halten wir die Allgemeinen Prüfungsbestimmungen für sinnvoll. Erläuterungen zum Studienablauf sind sinnvoll, dürfen aber nicht bindend sein oder diesen Eindruck erwecken. Regelungen über die Lehr- und Studienberichte gehören nicht in die Prüfungsbestimmungen. Außerdem fehlt den Lehr- und Studienberichten, die hier ausgestaltet werden sollen, noch jede gesetzliche Grundlage. Prüfungsberatung halten wir für prinzipiell sinnvoll, eine Zwangsberatung lehnen wir jedoch strikt ab. Gegen die Einführung eines Freiversuchs, der Studierenden unterhalb einer bestimmten Semesterzahl vorbehalten ist, haben wir Bedenken, da damit eine kurze Studienzeit als Wert

an sich dargestellt wird. Freiversuche ohne Semesterzahlbindung können in einigen Fachbereichen jedoch durchaus zu Verbesserungen (Abbau von Prüfungsangst) führen. Dies ist jedoch kein Thema für die hochschulweiten Prüfungsbestimmungen, sondern muß für jeden Fachbereich einzeln diskutiert und beschlossen werden.

Zeugnisse für Studienabbrecher halten wir im Prinzip für sinnvoll.

(2) Zugangsvoraussetzungen sollten nicht hochschulweit festgesetzt werden.

Gebühren für Abschlüsse weiterführender Studien lehnen wir ab.

zu Nr.6 a) Dies stellt lediglich den Status Quo fest. Tatsächliche Konsequenzen für die Arbeit der Fachschaften können wir nicht erkennen. Wenn den Fachschaften über die explizite Anerkennung ihrer Arbeit hinaus geholfen werden soll, wäre eine gesetzlich festgelegte Mindestausstattung sinnvoll. (Einige Fachschaften haben nicht einmal einen eigenen Raum.)

b) Dieses Gremium existiert an vielen Hochschulen schon seit langem. Eine Erwähnung im Gesetz führt zu keinerlei Verbesserungen.

zu Nr.7 a) siehe 6 b)

b) Faktisch arbeiten in den meisten Fachschaften die Fachschaftsräte, gewählte Gremiumsmitglieder und sonstige interessierte Studierende bereits jetzt eng zusammen. Das Gesetz führt zu keinerlei Verbesserung.

Generell begrüßen wir die Absicht die studentische Mitbestimmung zu stärken. Wenn dies tatsächlich die Absicht des HMWK ist, sollten Sie über tatsächliche Verbesserungen nachdenken und nicht nur symbolische vorschlagen. Solche Vorschläge sind von Studierenden schon oft in verschiedenster Form unterbreitet worden, so z.B. auf den Fachschaftskonferenzen im HMWK.

Änderungen des HUG:

zu Nr.1 Hier handelt es sich tatsächlich um reine Folgeänderungen.

zu Nr.2 Hier stellt sich uns wiederum die Frage, wer diese Pläne erstellen soll.

zu Nr.3 Hier handelt es sich auch um eine reine Folgeänderung.

zu Nr.4 Die Änderung besteht fast nur aus einer inhaltsneutralen Umformulierung.

zu Nr.5 a) Der Dekan bekommt die Vollmacht für alle nicht anderweitig zugewiesenen Entscheidungen; insbesondere weist er nun die Mitarbeiter den Betriebseinheiten und Arbeitsgruppen zu. Diese Kompetenzen hatte früher der Fachbereichsrat.

Außerdem vertritt er den Fachbereich innerhalb der Hochschule.

Zusammen mit der auf 3 Jahre verlängerten Amtszeit des Dekans führt dies zu einem bedenklichen Machtzuwachs. Obwohl der Fachbereichsrat in seiner Zusammensetzung nicht gerade demokratisch ist, sind hier dennoch gewisse Mitwirkungsmöglichkeiten der Studierenden gegeben. Durch die Kompetenzenübertragung auf den Dekan werden wesentliche Entscheidungen der studentischen Mitwirkung und Kontrolle völlig entzogen.

b) Die Verlängerung der Amtszeit macht das Amt des Dekans für „normale“ Professoren nicht attraktiver; falls sich überhaupt noch jemand bereithält dieses Amt zu übernehmen wären es Professoren, die bewußt ihre eigenen Entscheidungen an den Gremien vorbei durchsetzen wollen.

c) Eine Kontrolle der Prüfungs- und Korrekturverfahren ist eine gute Idee, doch sollte hiermit nicht der Dekan befaßt werden, sondern ein Gremium mit studentischen Vertretern. Dies wäre demokratischer und wirkungsvoller.

zu Nr. 6 Der FBR verliert die „Generalzuständigkeit“ und darf sich nur noch mit Grundsatzangelegenheiten befassen. Es ist zu befürchten, daß er damit ähnlich bedeutungslos wird wie jetzt schon der Konvent, während die wichtigen Entscheidungen außerhalb der Gremien fallen.

zu Nr. 7 Zunächst verweisen wir auf das Problem, daß hier über den Lehrbericht beschlossen werden soll, ohne daß dieser auf einer Grundlage stünde, in der dessen Ziele und Auswirkungen festgelegt sein müßten.

Der Lehr- und Studienausschuß wird von einem Beratungs- in ein Entscheidungsgremium umgewandelt. Dies hat nach HRG zur Folge, daß die Zusammensetzung dieses Gremiums zugunsten der Professoren und zuungunsten der Studierenden verschoben wird.

Außerdem entfällt damit die einzig rechtlich verankerte Möglichkeit, am Fachbereich Lehr- und Studienangelegenheiten zu diskutieren, anstatt nur über sie abzustimmen.

Das alleinige Antragsrecht des Dekans stellt eine weitere Verschlechterung der studentischen Mitbestimmung dar.

Außerdem wird die Mindestamtszeit von 2 Jahren hauptsächlich Studierende davon abhalten, sich in dieses Gremium wählen zu lassen.

Die Einbeziehung der Fachschaftsräte als beratende Mitglieder kann all diese Verschlechterungen nicht ausgleichen. Sie führt zu praktisch keiner Verbesserung im Vergleich zur jetzigen Situation.

Die Errichtung eines solchen Studiausschusses wird also die Rahmenbedingungen für studentische Mitwirkung massiv verschlechtern. Dies widerspricht Ihrem angeblichen Ziel, studentische Mitbestimmung zu fördern. Die Abschaffung des Lehr- und Studiausschusses als Diskussionsforum steht im Gegensatz zur immer wieder propagierten Idee des Runden Tisches. Man könnte meinen, daß mit der Übertragung einiger weniger Entscheidungskompetenzen vom FBR zum LuSt-Ausschuß eine absolute Mehrheit der Professoren gerechtfertigt werden soll. Ein sachlicher Grund dafür, die Entscheidungskompetenzen nicht im FBR zu belassen, ist für uns jedenfalls nicht zu erkennen.

- zu Nr.8 a) Die Idee ist gut, doch wie so oft ist die Durchführung leider unzureichend. Die beiden entscheidenden Fragen, wer die Gutachten erstellt und welche Auswirkungen sie auf das Habilitationsverfahren haben, bleiben offen. Es ist daher zu befürchten, daß viel Arbeit für reine Alibigutachten verschwendet wird.
- b) Diese Änderung erscheint uns irrelevant.

Die Verschiebung der Kompetenzen auf Ebene der Fachbereiche führt zu einer Entdemokratisierung der Hochschule und insbesondere zu einer erheblichen Einschränkung unserer Mitwirkungsmöglichkeiten. Darüber können auch rein symbolische Aufwertungen der Fachschaften nicht hinwegtäuschen. Der vorliegende Entwurf ist daher für uns weit von einer akzeptablen Novelle entfernt; die Beibehaltung des Status Quo wäre hier vorteilhafter. Zu einer Hochschulreform im Dialog zwischen HMWK und Studierenden sind wir weiterhin bereit. Wir erwarten dafür allerdings Vorschläge, die unsere -- oft genug geäußerten -- Interessen und Konzepte tatsächlich berücksichtigen, anstatt ihnen zuwiderzulaufen.

Mit freundlichen Grüßen,

für die Fachschaften und den ASStA der THD, ...